

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 35 63. Jahrgang Donnerstag, 02. September 2010 Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

06.09.2010, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Wald

Lebenshilfe-Werkstatt, Freiheitstraße 9-11 – Kantine

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 6. Sitzung der Bezirksvertretung Wald am 21.06.2010
3. Stand des Verfahrens und Konzeption des Planbau Schwaben GmbH zu Arbeits- und Wohnvorhaben am Standort des Walder Rathauses
hier: Antrag der SPD-Bezirksfraktion vom 20.08.2010
4. Gelände des ehemaligen Walder Bahnhofs
- Bericht der Verwaltung -
hier: Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 18.08.2010
5. Freie Budgetmittel 2010
- Fortführung der Beratung -
6. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Garagenhof an der Friedrich-Ebert-Straße
- Sachstandsbericht -
3. Stadtsaal Wald
- Sachstandsbericht -
hier: Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 18.08.2010
4. Brucher Mühle
- Bericht der Verwaltung -
hier: Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 18.08.2010
5. Verschiedenes

07.09.2010, 16:00 Uhr

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnungswesen, Senioren und Beschäftigungsförderung

Evangelisches Gemeindehaus Höhscheid,
Neuenhofer Straße 47 b

Ab 15:00 Uhr kann die Wohnanlage SeniorenWohnen Weegerhof besichtigt werden. Treffpunkt: Ecke Hermann-Meyer-Straße/Neuenhofer Straße

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der gemeinsamen Sitzung des Beteiligungsausschusses und des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnungswesen, Senioren und Beschäftigungsförderung am 22.06.2010
3. Protokoll der 06. Sitzung am 22.06.2010
4. SeniorenWohnen Weegerhof
hier: mündlicher Vortrag
5. Qualitätssicherung von stationären Pflegeeinrichtungen
hier: mündlicher Vortrag des MDK
6. Vorstellung Behindertenfahrdienste
hier: Club Behinderter und ihrer Freunde, Deutsches Rotes Kreuz
7. Arbeitsbericht 2009 mit Vergleichszahlen 2008 der Zentralen Fachstelle für Wohnungsnotfallhilfen
8. Neue Projekte der Arbeitsmarktpolitik
- Modellprojekt Bürgerarbeit
(Antrag der SPD-Fraktion vom 07.05.2010)
- Perspektive 50plus
9. Halbjahresbericht der Altenzentren der Stadt Solingen für das Geschäftsjahr 2010
10. Altenzentren der Stadt Solingen
Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 08. Juli 2010

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

11. 2. Quartalsbericht 2010 (Ergebnisplan) inklusive HSK-Controlling
12. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der gemeinsamen Sitzung des Beteiligungsausschusses und des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnungswesen, Senioren und Beschäftigungsförderung am 22.06.2010
3. Protokoll der 06. Sitzung am 22.06.2010
4. Altenzentren der Stadt Solingen
Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 08. Juli 2010
5. Verschiedenes

07.09.2010, 17:00 Uhr

Betriebsausschuss Dienstleistungsbetriebe

Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 – Kasino
(Eingang Langhansstraße 6)

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der gemeinsamen Sitzung BA DLB, BA EBS und BA am 22.06.2010
3. Protokoll der 3. Sitzung am 28.06.2010
4. Quartalsbericht II/2010 des Dienstleistungsbetriebes Gebäude
5. Quartalsbericht II/2010 des Technischen Betriebes Straßen und Grün
6. Jahresabschluss 2009 des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen
7. Jahresabschluss 2009 des Technischen Betriebes Straßen und Grün
8. Zusammenführung der Entsorgungsbetriebe Solingen und des Technischen Betriebes Straßen und Grün
9. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 3. Sitzung am 28.06.2010
3. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen
4. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Technischen Betriebes Straßen und Grün der Stadt Solingen
5. Verschiedenes

09.09.2010, 17:00 Uhr

Betriebsausschuss Entsorgungsbetriebe

Müllheizkraftwerk, Sandstraße 16 a – Verwaltungsgebäude, Konferenzraum

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 1. Sitzung am 14.12.2009

3. Protokoll der gemeinsamen Sitzung BA BE, DLB und BA am 22.06.2010
4. Jahresbericht 2009 der Abfall- und Umweltberatung der Verbraucherzentrale Solingen
5. Quartalsbericht 4. Quartal 2009 der Entsorgungsbetriebe Solingen
6. Quartalsbericht 1. Quartal 2010 der Entsorgungsbetriebe Solingen
7. Quartalsbericht 2. Quartal 2010 der Entsorgungsbetriebe Solingen
8. Jahresabschluss 2009 der Entsorgungsbetriebe Solingen
9. Änderung der Entwässerungssatzung
10. Zusammenführung der Entsorgungsbetriebe Solingen und des Technischen Betriebes Straßen und Grün
11. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 1. Sitzung am 14.12.2009
3. Protokoll der 2. Sitzung am 28.06.2010
4. Quartalsbericht IV. Quartal 2010 der Entsorgung Solingen GmbH
5. Quartalsbericht 1. Quartal 2010 der Entsorgung Solingen GmbH
6. Quartalsbericht 2. Quartal 2010 der Entsorgung Solingen GmbH
7. Jahresabschluss 2009 der Entsorgung Solingen GmbH
8. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Entsorgungsbetriebe Solingen
9. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Entsorgung Solingen GmbH
10. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

Widmung der Stichstraßen -Obenitterstraße- für den öffentlichen Verkehr

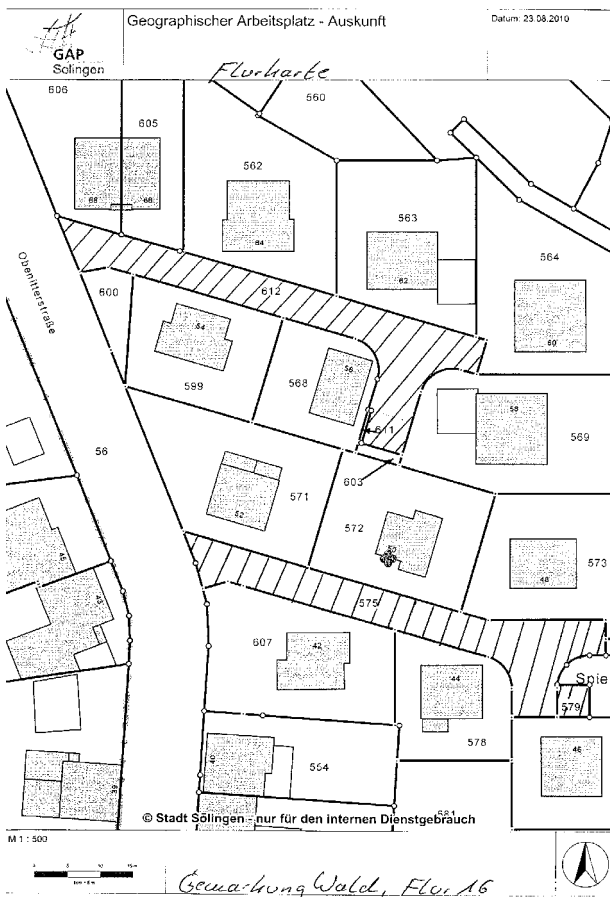
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) werden die Stichstraßen -Obenitterstraße- dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

Obenitterstraße -Stichstraßen-

1. Gemarkung Wald, Flur 16, Flurstück 612
2. Gemarkung Wald, Flur 16, Flurstücke 575 und 579

Die Stichstraßen -Obenitterstraße- sind in beigefügter Flurkarte schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeindegebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeindegebrauch nicht eingeschränkt.



Die Stichstraßen -Obenitterstraße- werden der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 23.08.2010

Stadt Solingen
 Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
 Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

vom Schemm

BEKANNTMACHUNG

Widmung eines Teilstückes der Ludwigstraße für den öffentlichen Verkehr

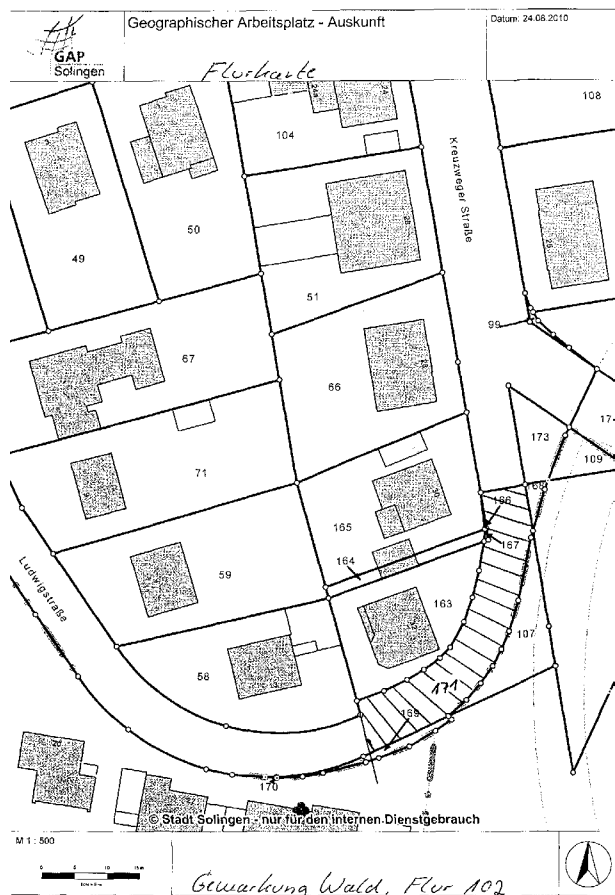
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) wird ein Teilstück der Ludwigstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgendes Grundstück:

Ludwigstraße - Teilstück -

Gemarkung Wald, Flur 102, Teilfläche aus dem Flurstück 171

Das Teilstück der Ludwigstraße ist in beigefügter Flurkarte schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt.



Das Teilstück der Ludwigstraße wird der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 24.08.2010

Stadt Solingen
Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

vom Schemm

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2009 Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH

Gem. § 15 des Gesellschaftsvertrags der Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH wird nachfolgend der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 01.09.2008 - 31.08.2009 veröffentlicht.

1. Bestätigungsvermerk

Als Ergebnis der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung wurde seitens der Wirtschaftsprüfer der folgende Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH, Solingen für das Geschäftsjahr vom 01. September 2008 bis 31. August 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der zukünftigen Gewährung der Betriebsmittelzuschüsse durch die Gesellschafterstädte abhängig ist. Auf die Ausführungen im Lagebericht wird verwiesen.“

2. Bilanz zum 31. August 2009

Aktivseite	€	Passivseite	€
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		I. Gezeichnetes Kapital	25.564,59
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.655,02	II. Kapitalrücklage	30.281,03
II. Sachanlagen		III. Verlustvortrag	0,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.198,63	IV. Jahresüberschuss	0,00
B. Umlaufvermögen		B. Rückstellungen	
I. Vorräte		1. sonstige Rückstellungen	397.012,35
1. Plakate	1.459,23	C. Verbindlichkeiten	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00
1. Forderungen und Lieferungen Leistungen	534.197,22	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.301,53
2. sonstige Vermögensgegenstände	6.200,00	3. Sonstige Verbindlichkeiten	171.491,71
III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	6.560,81	davon aus Steuern:	41.111,22
Rechnungsabgrenzungsposten	9.380,30	Vorjahr:	41.317,11
		davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	21.536,53
		Vorjahr:	21.847,54
		D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
		Summe der Passiva	630.651,21
Summe der Aktiva	630.651,21		

3. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.09.2008 bis 31.08.2009

	€	€
1. Umsatzerlöse		1.023.077,16
2. sonstige betriebliche Erträge		519.542,06
3. Bezogene Leistungen zur Verrechnung a) Druck- und Werbemittel b) Aushilfen, Solisten, Fremdleistungen		383.685,00
4. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	3.502.926,02	
	<u>817.454,81</u>	4.320.380,83
5. Abschreibungen a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		19.974,37
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		315.413,85
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.850,56
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>200,98</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-3.495.185,25
10. sonstige Steuern		2.128,68
11. Betriebskostenzuschuß		<u>3.497.313,93</u>
Jahresüberschuss		<u>0,00</u>

4. Beschluss der Gesellschafterversammlung

Während der 39. ordentlichen Gesellschafterversammlung erfolgte einstimmig folgende Beschlussfassung:

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2008/2009 mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 630.651,21. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2008/2009 Entlastung erteilt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss der Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH liegt für einen Zeitraum von 2 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle, Konrad-Adenauer-Str. 72-74, 42651 Solingen, zur Einsichtnahme aus.

.....

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorzeitige Ausführungsanordnung Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge

In der Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge wird hiermit gemäß § 63 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

1. Mit Wirkung vom 10.09.2010 tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Damit tritt die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in Kraft.
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die neue Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung von Besitz, Verwaltung und Nutzung in den neuen Zustand erfolgte für den Flurbereinigungsplan bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 07.09.2009 und der Ergänzungsanordnung vom 10.06.2010 sowie durch ergänzende Einzelfallregelungen.
4. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung gemäß § 63 Abs. 2 FlurbG in rechtlicher Hinsicht auf den 10.09.2010 zurück.
5. Die in dem seinerzeit öffentlich bekannt gemachten Einleitungsbeschluss der Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge aufgeführten zeitweiligen Einschränkungen bezüglich Änderungen der Nutzungsart der Grundstücke sowie wesentlicher Veränderungen der Grundstücke bzw. auf den Grundstücken gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter fort.

Der Einleitungsbeschluss der Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge wurde seinerzeit in den Städten Leichlingen und Solingen öffentlich bekannt gemacht.

Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und damit des Eintritts in den neuen Rechtszustand würden erhebliche Nachteile erwachsen, da die Teilnehmer eigentumsrechtlich weiterhin nicht über die Abfindungsgrundstücke verfügen können. Es ist nur eine Klage eines Teilnehmers gegen den Flurbereinigungsplan erhoben worden. Selbst wenn dieser Klage abgeholfen werden sollte, so hätte dies nur Auswirkungen auf die Abfindung eines weiteren Teilnehmers. Der Flurbereinigungs-

plan könnte ansonsten unverändert fortbestehen. Alle anderen Beteiligten sind mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden. In deren Interesse liegt der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung, damit sie über ihre Abfindungsflächen eigentumsrechtlich alsbald verfügen können. In Abwägung des Interesses des Klägers gegenüber dem öffentlichen Interesse sowie dem Interesse der übrigen Beteiligten ist diesen ein längeres Warten auf den Eigentumsübergang nicht zumutbar. Die Rechte des Klägers bleiben gewahrt, da nach Vorliegen der gerichtlichen Entscheidung diese durch einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan umgesetzt werden kann. Nach §§ 79 (2) und 82 FlurbG erfolgt eine Grundbuchberichtigung der von der Klage betroffenen Flächen zunächst nicht. Zudem gilt die Veränderungssperre des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fort. Damit bleiben die gesetzlichen Abfindungsansprüche des Klägers weiterhin gewahrt. Die vom Kläger angestrebte Änderung des Flurbereinigungsplanes kann auch nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung durchgeführt werden. Aus diesen Gründen entspricht es dem pflichtgemäßen Ermessen, die vorzeitige Ausführungsanordnung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der genannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben.

Durch die vorzeitige Ausführungsanordnung wird die mit der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstrebte Verbesserung der Agrarstruktur tatsächlich ausgeführt. Diese Neueinteilung wird durch die vorzeitige Ausführungsanordnung neuer Rechtszustand. Besitz und Eigentum werden dadurch in Übereinstimmung gebracht und dem einzelnen Teilnehmer wird ermöglicht, von dem Eigentum alsbald Gebrauch machen zu können. Angesichts dieser Zielsetzung liegt es im überwiegenden Interesse der großen

Mehrzahl der Flurbereinigungsteilnehmer, die keine Klage gegen den Flurbereinigungsplan bzw. gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung erhoben haben bzw. werden, nicht nur Besitzer, sondern auch Eigentümer der neu zugeteilten Flächen zu werden. Die oben dargestellten nachteiligen Folgen eines längeren Aufschubes der vorzeitigen Ausführungsanordnung beständen über einen längeren Zeitraum fort, wenn etwa erhobene Klagen gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung eine aufschiebende Wirkung entfalten würden.

Ebenso liegt es im öffentlichen Interesse, den neuen Planzustand alsbald auch rechtlich herbeizuführen. Das Auseinanderfallen von Besitz und Eigentum erschwert den Grundstücksverkehr. Dadurch nehmen die Nachteile um so mehr zu, je länger die Diskrepanz zwischen dem Grundbuchstand und der neuen Feldeinteilung andauert.

Das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge - bereits vor einer rechtskräftigen Entscheidung über etwa erhobene Rechtsbehelfe - überwiegen das private Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen. Daher hat die Flurbereinigungsbehörde ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung anzuordnen. Die oben genannten Schutzvorschriften stellen sicher, dass die privaten Belange von Klägern gewahrt bleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

L.S.

Im Auftrag
gez. Rehm
Oberregierungsrätin

BEKANNTMACHUNG

Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwangs für öffentliche Abwasseranlagen

Gemäß § 5 (1) der Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 19.12.2005 in der derzeit geltenden Fassung (EntwS) wird bekanntgegeben, dass für die nachstehend aufgeführten Grundstücke eine Anschlussmöglichkeit an eine betriebsfertige Abwasseranlage besteht.

Vollkanal (Schmutz- und Niederschlagswasser im Mischsystem)

Kanal vom Stichweg Obenitterstraße, dem Verlauf der Straße folgend, Haus-Nr. 42 bis 52

Kanal vom Stichweg Obenitterstraße, dem Verlauf der Straße folgend, Haus-Nr. 54 bis 68

Anzuschließende Grundstücke:

Obenitterstraße

Hausnummern: 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68

Für die Eigentümer/Innen der vorgenannten bebauten Grundstücke wird hiermit die Rechtspflicht begründet, ihre Grundstücke, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe der eingangs erwähnten Satzung wirksam geworden ist, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Für unbebaute Grundstücke kann die Stadt gem. § 5 (2) EntwS den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Wird die Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, ist die Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage binnen 6 Monaten, nachdem durch diese öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist, durchzuführen.

Bezüglich der Erhebung des Anschlussbeitrages wird auf die §§ 15 und 21 der Entwässerungssatzung verwiesen. Die Satzung kann bei den Entsorgungsbetrieben Solingen, Dültgenstaler Straße 61, Haus B, Zimmer O.04, oder im Internet unter www.solingen.de/Entsorgungsbetriebe/Preise und Gebühren/Satzungen/Entwässerungssatzung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Betroffenen zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst kurzfristig mit den Entsorgungsbetrieben der Stadt Solingen in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch jedoch nicht verlängert.

Solingen, den 26.08.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz
Betriebsleiter